

Datum 08.11.2017

Afrikanische Schweinepest im Vormarsch

Ein Landwirt erhält die Meldung, dass sein Schweinezuchtbetrieb für mehrere Wochen gesperrt werden muss. Der Grund: Ein Betrieb im Umkreis von 20 km ist von der afrikanischen Schweinepest befallen. Auf staatliche Entschädigung kann er bei einer Sperre nicht hoffen. Doch wie lässt sich seine Existenz bedarfsgerecht absichern?



Was ist die Afrikanische Schweinepest?

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine durch ein Virus hervorgerufene, hoch ansteckende, fieberhaft verlaufende Tierseuche mit hoher Sterblichkeitsrate. Eine Früherkennung ist kaum möglich - erst 48 Stunden vor dem Tod des Tieres treten deutliche Symptome, wie Erbrechen, blutiger Durchfall, schleimig-eitriger Nasenausfluss, etc. auf.

Die Erkrankung ist stark virulent und wird sehr leicht von Tier zu Tier, aber auch durch kontaminierte Zwischenträger (z.B. verunreinigtes Futter, Trinkwasser, Transportfahrzeuge, Personen, Lederzecken) übertragen. Ein hohes Verbreitungsrisiko stellen auch die Reise- & Transporttätigkeiten des Menschen dar, wie beispielsweise eingeführte Lebensmittel, Jagdtrophäen und das Verfüttern von Speiseabfällen.

Das Virus ist in der Umwelt sehr widerstandsfähig und daher nur schwer zu bekämpfen. Deshalb sind besonders Wildschweine von der ASP bedroht. Mit der Folge, dass sich die ASP rasant ausbreitet und unmittelbar vor Österreichs Grenzen steht. In einigen Bezirken in Niederösterreich wurden bereits erste Maßnahmen unternommen, um ein Übergreifen der Schweinepest von Tschechien auf Österreich zu verhindern.

Wie vorsorgen? Staatliche Leistungen nur bedingt.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Ihre Bekämpfung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben, die bei Ausbruch des Virus die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere vorsehen. Darüber hinaus werden bei seuchenverdächtigen Betrieben über einen längeren Zeitraum Sperr- & Beobachtungsgebiete eingerichtet, in denen Tiere nicht gehandelt, transportiert und geschlachtet werden dürfen. Die Betriebskosten für den Landwirt laufen jedoch weiter. Somit drohen Verluste und es entsteht eine Existenzkrise der betroffenen Betriebe.

Staatliche Hilfe erfährt der Landwirt nur im Seuchenfall bei einer behördlich angeordneten Tötung der Tiere. Eine Entschädigung erfolgt auf Basis des gemeinen Tierwertes. Unberücksichtigt bleiben Ertragsausfälle oder Kosten für Desinfektionsmaßnahmen. Betriebe, die in einem Sperr- oder Beobachtungsgebiet liegen (dieses Risiko ist um ein vielfaches wahrscheinlicher) erhalten ebenfalls keine staatlichen Leistungen. Mit der R+V-Ertragsschadenversicherung können Landwirte hingegen ihre komplette Tierproduktion finanziell absichern und sind auch versichert, wenn ihr Betrieb im Sperr- oder Beobachtungsgebiet liegt.

Weiterführende Informationen zur R+V-Ertragsschadenversicherung finden Sie unter:

www.ruv.at

Ansprechpartner: Martin Löffler, Spartenleiter Tierversicherung

Die Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt können sich aber Angaben zwischenzeitlich verändern. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher nicht übernommen werden. Gleiches gilt auch für alle Websites, auf die mittels eines Hyperlinks verwiesen wird. Für den Inhalt der Websites, die mit einer solchen Verbindung erreicht werden, sind die oben genannten Anbieter nicht verantwortlich.

Impressum

Herausgeber dieses Newsletters:

R+V Allgemeine Versicherung AG
Niederlassung Österreich - Hauptbevollmächtigter: Dkfm. Dr. Martin Beste
Sitz: Wilhelmstraße 68, 1120 Wien
Firmenbuch: HG Wien Fn 351083z, UID-Nr. ATU 65994944, DVR 4003621
Hauptsitz: R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Raiffeisenplatz 1, D-65189 Wiesbaden
Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Verantwortlich für den Newsletter:

Dominic Gantner
Leitung Marketing & Vertriebssupport

Redaktion:

Telefon: +43 1 810 5333 0
E-Mail: makler@ruv.at